

2.13 Tarifvertrag über die Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen

1 Geltungsbereich

1.1

Dieser Tarifvertrag regelt die Einführung und die Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen sowie die Arbeit an ihnen.

Protokollnotiz:

1. Die Beteiligung der Personalvertretung einschließlich der Möglichkeit des Abschlusses von Dienstvereinbarungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.
2. Durch die Einführung und Anwendung von Bildschirmgeräten nach Tz. 2.2 und Tz. 2.3 dürfen Grundsätze journalistischer Arbeit und der Zugriff auf die dem NDR zur Verfügung stehenden für die journalistische Arbeit erforderlichen Informationsquellen nicht beeinträchtigt werden.

1.2

Er gilt für alle unter den Link zum Geltungsbereich des Manteltarifvertrages - in seiner jeweiligen Fassung - fallenden Arbeitnehmer sowie für Auszubildende des NDR. Die Abschnitte 4 und 5 des Tarifvertrages finden auf Arbeitnehmer i. S. der Ziffer 112.5 des MTV entsprechende Anwendung.

2 Bildschirmarbeitsplätze

2.1

Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen Inhalt und Dauer der Arbeit am Bildschirmgerät bestimmend für die Gesamttätigkeit an diesem Arbeitsplatz sind. Das ist dann der Fall, wenn die Arbeitszeit am Bildschirmgerät mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (gemäß Ziffer 311 MTV) beträgt.

2.2

Bildschirmgeräte sind dabei alle für die Daten- und Textverarbeitung eingesetzten Datensichtgeräte sowie Mikrofilmlesegeräte und andere vergleichbare Geräte.

2.3

Keine Bildschirmgeräte sind Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigegeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in für die Tätigkeit des Arbeitnehmers bestimmendem Maße zur Daten- und Textverarbeitung eingesetzt. Geräte mit Display (maschinenintegrierte Mitleseleiste) fallen ebenfalls nicht darunter.

2.4

Der NDR stellt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Personalrat fest, bei welchen Arbeitsplätzen es sich um Bildschirmarbeitsplätze nach Tz 2.1 handelt.

3 Arbeitsplatzgestaltung

3.1

Für die Gestaltung, Beschaffenheit und Benutzung von Bildschirmarbeitsplätzen sowie für die Instandhaltung der Geräte und Einrichtung dieser Arbeitsplätze gelten die „Sicherheitsregeln für Bildschirmarbeitsplätze im Bürobereich“ der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

3.2

Soweit Bildschirmarbeitsplätze den Sicherheitsregeln nicht entsprechen, sind sie diesen unverzüglich anzupassen.

3.3

Mit Bildschirmgeräten ausgestattete Arbeitsplätze, die nicht Bildschirmarbeitsplätze im Sinne von Tz 2.1 sind, werden entsprechend den sicherheitstechnischen Anforderungen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ausgestattet, wenn und soweit der Arbeitsschutzausschuss des NDR dies empfiehlt.

4 Gestaltung der Tätigkeiten

4.1

Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass eine ununterbrochene Tätigkeit mit dauernder Konzentration auf das Bildschirmgerät, die über die Hälfte der täglichen Arbeitszeit hinausgeht, vermieden wird, es sei denn, dass dies personell, arbeitsorganisatorisch oder wirtschaftlich in zwingenden Ausnahmefällen unvermeidbar ist.

4.2

Wird ein Arbeitnehmer ablauforganisatorisch bedingt mindestens 4 Stunden hintereinander mit ständigem Blickkontakt zum Bildschirm oder laufendem Blickwechsel zwischen Bildschirm und Vorlage an einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt, so ist innerhalb einer jeden Stunde einer solchen Tätigkeit Gelegenheit zur Unterbrechung der Arbeit am Bildschirmgerät von 10 Minuten (Erholzeit) zu geben, soweit solche Unterbrechungen nicht ohnehin in der genannten Dauer zusammenhängend anfallen. Diese Arbeitsunterbrechung wird auch dann gewährt, wenn die entsprechenden Tätigkeiten in zwei zusammenhängenden Zeiträumen von je mindestens 3 Stunden geleistet werden. Wenn der Arbeitnehmer dies wünscht, kann er 2 Unterbrechungen der Arbeit am Bildschirmgerät zusammenlegen.

4.3

Die Unterbrechungen der Arbeit am Bildschirmgerät dürfen nicht am Anfang oder Ende der täglichen Arbeitszeit liegen.

4.4

Ein Arbeitnehmer, der nicht an einem Bildschirmarbeitsplatz im Sinne von Tz 2.1 tätig ist, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Tz. 4.2 die dort genannten Unterbrechungen der Arbeit am Bildschirmgerät beanspruchen, wenn er voraussichtlich an mehr als einem Tag in der Kalenderwoche an einem Bildschirmgerät arbeitet.

5 Gesundheitsschutz

5.1

Der NDR ist verpflichtet, bei Arbeitnehmern, die an Bildschirmarbeitsplätzen arbeiten werden, vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme eine ärztliche Untersuchung, insbesondere des Sehvermögens, durchführen zu lassen, um die Eignung für die Arbeit an Bildschirmgeräten festzustellen. Bei Arbeitnehmern i. S. der Ziffer 112.7 MTV veranlasst der NDR auf ihren Wunsch hin eine augenärztliche Untersuchung.

5.2

Die Untersuchungen werden vom Betriebsarzt bzw. einem ermächtigten Arzt durchgeführt, der gegebenenfalls erforderliche Spezialuntersuchungen veranlasst.

5.3

Nachuntersuchungen werden in längstens 5-jährigem Abstand, bei Arbeitnehmern über 45 Jahre in längstens 3-jährigem Abstand, durchgeführt. Der Betriebsarzt bzw. ein ermächtigter Arzt kann auch kürzere Abstände festlegen. Im Falle akuter Beschwerden kann der Arbeitnehmer, unabhängig von

den regelmäßigen Untersuchungen, Untersuchungen entsprechend Tz. 5.2 verlangen. Bei Arbeitnehmern, die an Bildschirmarbeitsplätzen gemäß Tz 2.1 tätig sind, findet die erste Nachuntersuchung auf ihren Wunsch hin bereits ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit an diesem Arbeitsplatz statt.

5.4

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung und etwaiger Folgekosten für ärztlich aufgrund der Bildschirmarbeit verordnete Sehhilfen trägt der Arbeitgeber, soweit nicht gegen andere Kostenträger ein Anspruch besteht.

5.5

Für Brillenfassungen gelten die kassenüblichen Höchstbeträge bzw. die Höchstbeträge nach den Beihilfebestimmungen des NDR.

5.6

Arbeitnehmerinnen, die dem Mutterschutz unterliegen, dürfen an Bildschirmgeräten nicht beschäftigt werden, soweit nach dem Zeugnis des Betriebsarztes oder eines ermächtigten Arztes Leben und Gesundheit von Mutter und Kind bei Fortdauer der Beschäftigung aus physischen oder psychischen Gründen gefährdet sind. Der NDR wird die werdende Mutter auf diese Tarifiziffer unverzüglich nach Anzeige der Schwangerschaft hinweisen.

5.7

Weist der Arbeitnehmer, der erstmalig an einem Bildschirmarbeitsplatz eingesetzt wird, durch Attest des Betriebsarztes bzw. eines ermächtigten Arztes spätestens aufgrund der ersten Nachuntersuchung gemäß Tz. 5.3 Satz 4 nach, dass er aus Gesundheitsgründen nicht in der Lage ist, an einem Bildschirmarbeitsplatz tätig zu sein und ist dieser Arbeitnehmer älter als 45 Jahre und seit mindestens 5 Jahren beim NDR beschäftigt, so werden Tz. 252.31 bis 252.35 MTV entsprechend angewendet. Das gilt nicht für Arbeitnehmer, die für eine Tätigkeit an einem Bildschirmarbeitsplatz eingestellt werden oder sich um eine solche Tätigkeit bewerben.

6 Schulungsmaßnahmen

Die Arbeitnehmer sind über die Arbeit am Bildschirm rechtzeitig zu unterrichten und durch geeignete Schulungsmaßnahmen auf diese Arbeit vorzubereiten. Dazu gehört die Einweisung in ihre neuen Aufgaben und Arbeitsmethoden. Die für die Schulung aufgewandte Zeit ist Arbeitszeit.

7 Verbot der Leistungskontrolle durch Bildschirmgeräte

Bildschirmgeräte und die mit ihnen verbundenen Daten- oder Textverarbeitungssysteme werden nicht dazu benutzt, die Leistung oder das Verhalten des am Bildschirmgerät beschäftigten Arbeitnehmers zu kontrollieren oder manuell ermittelte Daten über einzelne am Bildschirmgerät beschäftigte Arbeitnehmer zur Leistungsbeurteilung maschinell auszuwerten. Dies schließt die Leistungsbeurteilung mit Hilfe nicht automatisierter Verfahren ebenso wenig aus wie eine Fehlersuche mit den Daten- oder Textverarbeitungssystemen.

8 Inkrafttreten/Kündigung

8.1

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Oktober 1987 in Kraft.

8.2

Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 08. Oktober 1987

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
gez. Zahn
gez. Meuschel

Norddeutscher Rundfunk
gez. Schiwy
gez. Berg

Hamburg, den 05. April 1988

Rundfunk-Fernseh-Film-Union und IG Medien
gez. Bräutigam
Becker
Horné
Ferlemann